

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Position

Stellungnahme zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Digitalisierung der Energiewende
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie

9. Oktober 2015

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

Inhaltsverzeichnis

1		
Vorbemerkung		2
2		
Zusammenfassung		4
3		
Stellungnahme im Detail		6
3.1		
Zu § 6 MsbG:	Auswahlrecht des Anschlussnehmers	6
3.2		
Zu § 31 MsbG:	Wirtschaftlichkeit/POG	8
3.3		
Zu § 35 MsbG:	Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs.....	8
3.4		
Zu § 39 MsbG:	Liegenschaftsmodernisierung	9
3.5		
Zu § 61 MsbG:	Verbrauchsinformationen.....	9

1 Vorbemerkung

Der GdW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Der GdW begrüßt wesentliche Inhalte des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende. Eine im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit sichere Kommunikation ist eine Grundanforderung an intelligente Netze. Ohne Vertrauen in ein System, welches notwendigerweise Daten zu erheben hat, werden Marktpartner und Nutzer den Einsatz elektronischer Messsysteme nicht unterstützen, sondern sogar bremsen.

Wir begrüßen weiterhin, dass der Entwurf die individuelle Kostenbetrachtung der Nutzer berücksichtigt. Geringverbraucher haben ein deutlich eingeschränktes Einsparpotenzial. Ebenso ist das Lastverschiebungspotenzial speziell in Mehrfamilienhäusern sehr gering. Daher halten auch wir es für folgerichtig, dass kein gesamtes Rollout innerhalb kurzer Zeit vorgesehen ist, sondern bei den größten Lasten begonnen und schrittweise vorgegangen wird und es unterhalb 6.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch keinen verpflichtenden Einbau geben soll.

Wir begrüßen auch, dass Entwurf zur Finanzierung konkrete Festlegungen für alle Preis- und Kostenobergrenzen enthält. Es ist positiv, dass der Fokus von der bisher "vom Netz her" geführten Diskussion auf die bisher vernachlässigte Erlösseite verlagert wird. Dies zeigt, dass der Kundennutzen ein wichtiges Erfolgskriterium darstellt.

Der Aufbau von hochwertigen und sicheren Infrastrukturen allein für die Erfassung und Verarbeitung von Stromdaten ist im Regelfall ökonomisch ineffizient. Smart Meter-Kommunikationsinfrastrukturen bieten grundsätzlich die Möglichkeit, auch für andere Anwendungen wie Wärmemessung, Smart Home, Hausautomatisation und Gesundheitsmonitoring nutzbar zu sein und Prozesse effizienter zu gestalten. Erst die Mehrfachnutzung von Infrastrukturen für verschiedene Anwendungen kann zu einer Nutzensteigerung und zu einer bezahlbaren Refinanzierung beitragen.

So ist eine sichere Infrastruktur wichtig für die Gestaltung von Diensten rund um das Produkt "Wohnen". Mit Blick auf die Etablierung einer fortschrittlichen Gebäudeautomatisierung bietet das Schutzprofil des Smart Meter Gateways (SMG) eine sichere Basis, um den sich nun ergebenden Raum für weitere Dienste im Wettbewerb konkret zu nutzen. Sichere Daten werden zunehmend als hohes Gut wahrgenommen. Die im Entwurf verankerte Berücksichtigung von Mehrwertdiensten wird daher ausdrücklich begrüßt.

Gleiches gilt auch dafür, dass in dem Gesetzentwurf die im vorangegangenen Eckpunktepapier genannten rechtlichen Optionen für

eine Gesamtausstattung von Wohngebäuden mit Smart Meter-Infrastrukturen und die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Bündelangeboten übernommen wurden.

Unsere nachfolgenden Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf Bewertungen und Verbesserungsvorschläge für die zuletzt genannten und für Wohnungsunternehmen wesentliche Aspekte.

2

Zusammenfassung

- Der GdW begrüßt wesentliche Inhalte des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende. Eine im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit sichere Kommunikation ist eine Grundanforderung an intelligente Netze.
- Wir begrüßen weiterhin, dass der Entwurf die individuelle Kostenbetrachtung der Nutzer berücksichtigt. Der GdW hält sowohl die Terminsetzungen als auch die festgelegten Preisobergrenzen für vertretbar.

Zur Klarstellung regen wir dringend an, im Gesetzentwurf alle Euro-Angaben um den Zusatz "brutto" zu ergänzen.

Jegliche Überlegungen für einen noch ehrgeizigeren Zeitplan bzw. für eine Forcierung lehnen wir jedoch ab.

- Die Berücksichtigung von Mehrwertdiensten ist unter dem Wirtschaftlichkeitsaspekt unabdingbar und wird daher begrüßt. So ist der Aufbau von hochwertigen und sicheren Infrastrukturen allein für die Erfassung und Verarbeitung von Stromdaten im Regelfall ökonomisch ineffizient.

Allerdings muss der Zugang für Mehrwertdiensteanbieter jederzeit durch den Messsystembetreiber diskriminierungsfrei ermöglicht und dies auch gesetzlich besser verankert werden.

Im Hinblick auf Dienstleistungen für Endnutzer bedarf es zur Unterstützung dieser Dienste und Produkte zwingend auch der entsprechenden Weiterentwicklung der HAN-Schnittstelle.

- Der GdW begrüßt die vorgeschlagene Regelung eines Sonderkündigungsrechts gegenüber den Unternehmen betroffener Sparten für den Fall, wenn Gebäudeeigentümer bzw. Wohnungsunternehmen ihre Bestände mit intelligenten Zählern ausrüsten wollen. Die vorgesehene entschädigungslose Beendigung bestehender Verträge nach einer mindestens zur Hälfte abgelaufenen Laufzeit ist unabdingbare Voraussetzung für eine wirtschaftliche Gestaltung des Bündelbetriebs.
- Um im Hinblick auf eine schnelle Verbreitung von Smart Meter-Infrastrukturen hinderliche Auseinandersetzungen der Marktpartner zu vermeiden, sollten in der geplanten Rechtsverordnung zwei Klarstellungen erfolgen:
 - Wird keine Einigung über die Weiternutzung bestehender Infrastrukturen erzielt, ist der bisherige Dienstleister zu einem entschädigungslosen Ausbau der bisherigen Hardware verpflichtet. Für die Weiternutzung der Alt-Anlagen können entgeltliche Lösungen getroffen werden.
 - Ein Messstellenbetreiber ist zur Offenlegung von Protokollen seiner Geräte verpflichtet, sofern bei einem Wechsel des Anbieters die beim Kunden installierte Infrastruktur in

die neu aufzubauende technische Infrastruktur integriert und weiterverwendet werden soll.

- Der GdW begrüßt zudem das Aufforderungsrecht für Mieter gegenüber Vermietern (Anschlussnehmer) zur Einholung eines Bündelangebots für den Messstellenbetrieb.

Da Anschlussnutzer solche Aufforderungen voraussichtlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgeben werden, besteht die Gefahr, dass Anschlussnehmer realiter solche Angebote deutlich häufiger als alle zwei Jahre einholen müssten. Der GdW fordert daher, den gesetzlichen Zeitraum von zwei auf fünf Jahre zu erweitern.

3 Stellungnahme im Detail

3.1 Zu § 6 MsbG: Auswahlrecht des Anschlussnehmers

Zu Absatz 1:

Der GdW hat stets darauf verwiesen, dem Eigentümer der Immobilie als Anschlussnehmer ein Auswahlrecht bei der Wahl des Messstellenbetreibers einzuräumen. Nur diese Option bietet die Chance, den Rollout auch ohne Zwang unterhalb eines Jahresverbrauchs von 6.000 Kilowattstunden in die Breite zu bringen und vor allem die Wirtschaftlichkeit der neuen Messsysteme zu verbessern, die allein über die Messung des Stromverbrauchs im Regelfall nicht gegeben ist.

Der GdW hatte dazu im Rahmen einer Sondersitzung der AG Intelligente Netze und Zähler und der Plattform Energienetze am 31.03./01.04.2015 im BMWi eine deutliche Stärkung der Optionsrechte für den Anschlussnehmer und eine Vorrangeinräumung gegenüber dem Anschlussnutzer in Form einer Novellierung von EnWG § 21 b Abs. 2 und 5 vorgeschlagen. Wie in anderen Bereichen der technischen Gebäudeausrüstung auch, hätte der Messstellenbetrieb sogar in die Hoheit des Gebäudebetriebs gelegt werden können. Um der Neuausrichtung des intelligenten Messsystems sowie der praxisgerechten Etablierung integrierter Geschäftsmodelle regulativ angemessen zu entsprechen, sei, so unsere damalige Stellungnahme, konsequent auch eine grundsätzliche Öffnung in der Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb vorzusehen.

Der GdW sieht in den vorgeschlagenen Regelungen des § 6 Abs. 1 des Entwurfs für ein Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) jedoch einen gangbaren Weg, wenn auch Ziffer 3 im Einzelfall eine hohe Hürde darstellt.

Zu Absatz 2:

Der GdW begrüßt die vorgeschlagene Regelung eines Sonderkündigungsrechts gegenüber den Unternehmen betroffener Sparten für den Fall, wenn Gebäudeeigentümer bzw. Wohnungsunternehmen ihre Bestände mit intelligenten Zählern ausrüsten wollen. Dies gibt eine erstmalige rechtliche Handhabe zur schnelleren Umsetzung von Smart Meter-Infrastrukturen und ermöglicht es, Verträge für mehrere Messdienstleister zu harmonisieren.

Die vorgesehene entschädigungslose Beendigung bestehender Verträge unterhalb einer bestimmten Restlaufzeit ist unabdingbare Voraussetzung für eine wirtschaftliche Gestaltung des Bündelbetriebs. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Laufzeithälfte erscheint als guter Kompromiss zwischen den Interessen bisheriger und künftiger Messstellenbetreiber.

Dieses Sonderkündigungsrecht bedeutet entgegen anderslautenden Interpretationen nicht gleichsam die Beendigung langjähriger Geschäftsbeziehungen, da es auch den bisherigen Anbietern und Dienstleistern die Chance für ein neues Angebot auf Basis von

Smart Meter-Infrastrukturen eröffnet. Dazu beinhaltet der Absatz 2 eine entsprechende Verpflichtung der Gebäudeeigentümer, betroffene Unternehmen zu einem Bündelangebot aufzufordern.

GdW-Vorschläge zur Sicherstellung von Vertragswechseln

Der GdW hatte schon bei der Vorlage des Eckpunktepapiers darauf verwiesen, dass bereits installierte Hardware, wie funkbasierte Heizkostenverteiler – sofern technisch und wirtschaftlich angemessen –, auch nach einem Wechsel des Messdienstleisters (ggf. nach Batteriewechsel) grundsätzlich weiter nutzbar sein sollen.

Entscheidende Voraussetzung für eine praxisgerechte Regelung der Weiternutzung ist die Offenlegung der jeweiligen Hardwareprotokolle, um es dritten Anbietern zu ermöglichen, bei einem Wechsel des Anbieters die beim Kunden installierte Infrastruktur in die neu aufzubauende technische Infrastruktur integrieren und weiterverwenden zu können. Auch um im Hinblick auf eine schnelle Verbreitung von Smart Meter-Infrastrukturen hinderliche Auseinandersetzungen der Marktpartner zu vermeiden, regt der GdW folgende Klarstellungen in die geplante Rechtsverordnung an:

1. Sofern mit einem von einer Kündigung betroffenen Unternehmen keine Einigung über die Weiternutzung bestehender Infrastrukturen erzielt wird, ist der bisherige Dienstleister zu einem entschädigungslosen Ausbau der bisherigen Hardware verpflichtet. Für die Weiternutzung der Alt-Anlagen können entgeltliche Lösungen getroffen werden.
2. Ein Messstellenbetreiber ist zur Offenlegung von Protokollen seiner Geräte verpflichtet, sofern bei einem Wechsel des Anbieters die beim Kunden installierte Infrastruktur in die neu aufzubauende technische Infrastruktur integriert und weiterverwendet werden soll.

Zu Absatz 4:

Der GdW begrüßt das Aufforderungsrecht für Mieter gegenüber Vermietern (Anschlussnehmer) zur Einholung eines Bündelangebots für den Messstellenbetrieb. Inzwischen ist die Aufmerksamkeit für die Thematik innerhalb der deutschen Wohnungswirtschaft deutlich gewachsen. So werden bereits Kooperationen sondiert mit dem Ziel, die Chancen der neuen technologischen Möglichkeiten für eine Straffung von Geschäftsprozessen (Submetering und Gebäudesteuerung), die Reduzierung von Kosten für den Endkunden (Mieter, Betriebskosten) sowie die energetische Optimierung und Energieeffizienzsteigerung der Immobilienportfolien zu nutzen. Nicht nur Wohnungsunternehmen, sondern auch Telekommunikationsunternehmen erkennen Optionen, bestehende Geschäftsmodelle und Prozesse neu zu definieren.

Allerdings erscheint uns der zweijährige Rhythmus aus praktischer Sicht deutlich zu kurz. Da Anschlussnutzer solche Aufforderungen voraussichtlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgeben werden, besteht die Gefahr, dass Anschlussnehmer realiter solche Angebote deutlich häufiger als alle zwei Jahre einholen müssten. In Ermange-

lung eines Nutzens ergibt sich ein nicht zu rechtfertigender bürokratischer Aufwand. Daher ist der gesetzliche Rhythmus deutlich zu erweitern.

GdW-Vorschlag:

In § 6 Absatz 4, Satz 1 wird das Wort "zwei" durch "fünf" ersetzt.

3.2

Zu § 31 MsbG: Wirtschaftlichkeit/POG

Der GdW begrüßt, dass Zeitplan und Preisobergrenze wesentlich von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen geprägt sind. Der GdW hält sowohl die Terminsetzungen als auch die festgelegten Preisobergrenzen für vertretbar. Jegliche Überlegungen für einen noch ehrgeizigeren Zeitplan bzw. für eine Forcierung lehnen wir ab.

Hinsichtlich der zu erfolgenden Marktkommunikation sehen wir jedoch eine Harmonisierung des Zeitplans mit der Bundesnetzagentur als hilfreich an.

Nach bisherigen Diskussionen von Marktbeteiligten sollten dringend zwei Klarstellungen erfolgen.

GdW-Vorschläge:

1. Alle Euro-Angaben werden um den Zusatz "brutto" ergänzt.
2. In § 31, Abs. 6 ist deutlich klarer zu fassen, was mit den Worten "insgesamt nicht mehr als die höchste fallbezogene Preisobergrenze" als Kosten des Messstellenbetriebs gemeint ist.

Der GdW regt alternativ die Übernahme des Wortlauts aus § 6 Absatz 1, Ziffer 3 an: "im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb zu keinen Mehrkosten führt".

3.3

Zu § 35 MsbG: Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

Wir begrüßen die ausdrückliche Berücksichtigung von Mehrwertdiensten als Zusatzleistung des Messstellenbetriebs gemäß § 35 Absatz 2, Ziffer 4 MsbG.

Damit auch andere Sparten – wie zum Beispiel Gas, Wasser, Heizwärme und sogenannte Mehrwertdienste – von der installierten technischen Infrastruktur profitieren können, ist es wichtig, konkrete Vorgaben zum Datenaustausch vorzugeben, damit sich Hersteller hier anpassen können. Nur so wird eine Interoperabilität in allen wesentlichen technischen Parametern zu gewährleisten sein und sich nachhaltige Geschäftsmodelle entwickeln lassen.

Allerdings muss der Zugang für Mehrwertdiensteanbieter jederzeit durch den Messsystembetreiber diskriminierungsfrei ermöglicht werden.

Im Hinblick auf Dienstleistungen für Endnutzer bedarf es zur Unterstützung dieser Dienste und Produkte zwingend auch der entsprechenden Weiterentwicklung der HAN-Schnittstelle.

Hierzu schlagen wir folgende konkrete Regelungen vor:

GdW-Vorschläge:

1. In § 49 Absatz 2 MsbG wird zwischen Ziffer 6 und 7 eine neue Ziffer 7 wie folgt eingefügt:

"7. Anbieter von Mehrwertdiensten und".

Die bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 8.

2. Die folgenden technischen Bestimmungen sind in die geplante Rechtsverordnung aufzunehmen:
 - a) Die im Smart Meter Gateway verwendete WAN-Technologie (GPRS, BB-PLC) ist so zu gestalten, dass sie immer auch für den Betrieb von entsprechend performanzbedürftigen Mehrwertdiensten geeignet ist und sich in der Praxis keine technischen Markteintrittshürden für Mehrwertdienst-Anbieter ergeben.
 - b) Die im Smart Meter Gateway verwendete HAN-Schnittstelle ist so zu gestalten, dass sie immer auch für den Betrieb von entsprechend performanzbedürftigen Mehrwertdiensten geeignet ist und sich in der Praxis keine technischen Markteintrittshürden für Mehrwertdienst-Anbieter ergeben.

3.4

Zu § 39 MsbG: Liegenschaftsmodernisierung

Der GdW begrüßt die Klarstellung gemäß § 39 Absatz 2 MsbG, wonach die Kosten des Messstellenbetriebs als Betriebskosten umlagefähig sind.

Zusammen mit den Regelungen der Preisobergrenzen liegt damit für Anschlussnehmer eine sichere Kalkulationsgrundlage zur Prüfung einer auskömmlichen Refinanzierung einer Liegenschaftsmodernisierung vor.

Gleichfalls ist sichergestellt, dass unangemessene Zusatz- und Doppelbelastungen für Anschlussnutzer ausgeschlossen sind.

3.5

Zu § 61 MsbG: Verbrauchsinformationen

Die Regelungen zu den unter dem Wirtschaftlichkeitsvorbehalt stehenden Verbrauchsinformationen werden von uns begrüßt.

Wir begrüßen ferner die Berücksichtigung von Mehrwertdiensten. Zur Unterstützung von verbraucherorientierten Mehrwertdiensten bedarf es zwingend der Weiterentwicklung der HAN-Schnittstelle. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.3.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>